

**Individuelle Leistungsvereinbarung nach
dem Bayer. Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX**

Leistungstyp:

Angebote zur Betreuung über Tag für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG

(T-K-KITA)

I. Allgemeine Angaben

Kindertageseinrichtung

Name	
Straße	
PLZ und Ort	
Landkreis	
Telefon	
Fax	
e-mail	
Leitung	
Ansprechpartner	

Träger

Name	
Straße	
PLZ und Ort	
Landkreis	
Telefon	
Fax	
e-mail	
Rechtsform	
Ansprechpartner	

Kindergarten Kinderkrippe Kinderhort (zutreffendes bitte ankreuzen)

Spitzenverband / Trägervereinigung

--

Status

freigemeinnützig kommunal Sonstige

Kapazität der Kindertageseinrichtung

Anzahl der vorgehaltenen Plätze insgesamt
Anzahl der Gruppen

Öffnungstage der Einrichtung pro Jahr

--

Betreuungszeiten (von ... bis ...)

Montag bis Donnerstag	
Freitag	
Besonderheiten	

II. Rahmenbedingungen

1. Wesentliche rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – SGB IX Eingliederungshilfe (insbesondere §§ 99, 123 ff)
- Bayerischer Rahmenvertrag § 131 SGB IX
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)
- Rahmenleistungsvereinbarung in der aktuell geltenden Fassung

2. Rahmenleistungsvereinbarung

Zielgruppe, Aufnahmeverpflichtung und -verfahren, Ziele der Leistungen, sowie Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der Kindertageseinrichtung entsprechen den Vorgaben der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung (T-K-KITA) für den genannten Leistungstyp der jeweils gültigen Fassung.

3. Personalausstattung der Einrichtung

3.1 Anhebung des Gewichtungsfaktors

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG. Der dort festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

Der Bezirk Niederbayern finanziert für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX mit erhöhtem Betreuungsbedarf über Tag die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG) auf 5,5. Dies entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind und Woche. Für Personalmehrungen, die aus diesem Vertrag zustande kommen, ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50% pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs.2 AVBayKiBiG) einzuhalten.

Die durch diese Erhöhung des Gewichtungsfaktors erforderliche Personalmehrung wird in der jeweiligen Betreuungsgruppe vorgehalten, in der die betreffenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder regelmäßig betreut werden.

Die Personalmehrung wird durch die Reduzierung der Kinderzahl in der Betreuungsgruppe oder zusätzliche Kräfte sichergestellt.

3.2 Fachdienst

Sofern für die Förderung aller oder einzelner behinderter oder von einer Behinderung bedrohten Kinder auch therapeutische **Fachdienststunden** erforderlich sind, muss hierzu eine **gesonderte Leistungsvereinbarung** für den Fachdienst geschlossen werden.

4. Standort und Ausstattung

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots ist kindgerecht. Sie entspricht behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen.

Die Kindertageseinrichtung hält die ggf. notwendige behinderungsbedingte zusätzliche Sachausstattung vor.

5. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

6. Beendigung des integrativen Angebotes

Wenn das Angebot integrativer Plätze für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder insgesamt in der Kindertageseinrichtung eingestellt wird, ist dies dem Bezirk Niederbayern mitzuteilen.

7. Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 geschlossen. Eine Kündigung ist für beide Seiten gem. § 126 SGB IX möglich.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinbarungszeitraumes gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

Vereinbarung

Landshut,

Ort, Datum

Bezirk Niederbayern
- Sozialverwaltung -

Stempel und Unterschrift des
Einrichtungsträgers / Verbandes